OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608341/2/JP/RWi**

Datum: **Linz, 6. Juli 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 7. Mai 2026, GZ: BHLL/925100048528/25, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 7. Mai 2026, GZ: BHLL/925100048528/25, wurde über Herrn A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro sowie im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Stunden verhängt und ein Kostenbeitrag in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer wird folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit:	18.05.2025, 20:09 Uhr
Ort:	B-Straße, Großparkplatz C__
Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: aaa (A), BMW, X3 xDrive20d G01 B47 ZA, weiß, Wechsel, FIN: bbb

Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort abgestellt, wobei festgestellt wurde, dass am Fahrzeug das behördliche zugewiesene Kennzeichen nicht angebracht war, da die beiden Kennzeichen fehlten."

Begründend verweist die belangte Behörde auf die Lichtbilder der Anzeige, worauf ersichtlich ist, dass auf dem abgestellten Fahrzeug keine Kennzeichen angebracht waren und es sich um einen öffentlichen Parkplatz gehandelt hat.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die am 8. Mai 2026 eingebrachte rechtzeitige Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in der die Einstellung des Verfahrens beantragt wird. Der Beschwerdeführer brachte zusammengefasst im Wesentlichen vor, dass die Behörde die Stellungnahme des Bf nicht ausreichend gewürdigt und nicht in Betracht gezogen habe, dass er dafür nicht Schuld sein könne.

1.3. Mit Schreiben vom 19. Mai 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungs-findung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG).
Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer

öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

2.2. Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:

Der Beschwerdeführer hat am 18. Mai 2025 um 20:09 Uhr in B-Straße, Großparkplatz C__, als Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs (PKW) BMW, weiß, mit dem Wechselkennzeichen aaa (A), nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten Fahrzeugs den Vorschriften des KFG entspricht. Das Fahrzeug ist zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort abgestellt gewesen, wobei festgestellt wurde, dass am Fahrzeug das behördlich zugewiesene Kennzeichen nicht angebracht war, da die beiden Kennzeichen gefehlt haben. Das Fahrzeug war für mehrere Tage am gegenständlichen Standort abgestellt.

Die auf der Windschutzscheibe des Fahrzeugs angebrachte Begutachtungsplakette war in der linken oberen Ecke erkennbar, sodass das eingestanzte Kennzeichen des Fahrzeugs ebenso wie die sich darunter befindliche eingestanzte Nummer vollständig lesbar waren. Das Fahrzeug des Bf wies bei der Kontrolle zur Tatzeit die FIN bbb auf.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) lautet:
„Der Zulassungsbesitzer hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder - bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht."

Nach § 36 lit. b KFG dürfen Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn sie das behördliche Kennzeichen (§ 48) führen.

§ 134 Abs. 1 KFG lautet:
„Wer
1. diesem Bundesgesetz oder
2. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen oder
3. den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder
4. der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder
5. den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975, in der Fassung BGBl. III Nr. 69/2010, oder
6. dem Artikel 465 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 31 Teil B Abschnitt 2, Artikeln 4 bis 6 und 7 Abs. 4 und 5 und Abschnitt 4 des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30. April 2021,
zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. […]"

Gemäß § 1 Abs 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) gilt dieses Bundesgesetz für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.

§ 82 StVO lautet:
„(1) Für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, z. B. zu gewerblichen Tätigkeiten und zur Werbung, ist unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich. Das gleiche gilt für Tätigkeiten, die geeignet sind, Menschenansammlungen auf der Straße herbeizuführen oder die Aufmerksamkeit der Lenker von Fahrzeugen zu beeinträchtigen.
(2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist auch für das Aufstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne Kennzeichentafeln erforderlich.
[…]"

3.2. Laut gesetzlicher Definition ist eine Straße mit öffentlichem Verkehr eine solche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden kann.

Dass es sich bei einem Parkplatz um eine im Zuge einer für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmte Landfläche und diesem Verkehr dienende bauliche Anlage – und damit um eine Straße im Sinn der StVO – handelt, steht für das erkennende Gericht außer Zweifel (so auch bereits VwGH vom 12. September 1977, 1074/77).

Eine Straße mit öffentlichem Verkehr liegt dann vor, wenn der Verfügungsberechtigte auf ihr den allgemeinen, wenn auch uU auf bestimmte Personengruppen beschränkten, Fahrzeug- oder Fußgängerverkehr zulässt (*Pürstl*, StVO[14] (2015) § 1 Anm 5).

Der Verwaltungsgerichtshof umschreibt in seinem Erkenntnis vom 13. April 2017 (Ro 2017/02/0015) mit Verweis auf seine ständige Rechtsprechung eine Straße mit öffentlichem Verkehr folgendermaßen: „Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch ein im Eigentum eines Privaten stehender Parkplatz eine Straße mit öffentlichem Verkehr, wenn nicht durch eine entsprechende Kennzeichnung oder Abschrankung erkennbar ist, dass das Gegenteil zutrifft (Hinweis E 23. März 1999, 98/02/0343). Unter Benutzung für jedermann unter den gleichen Bedingungen ist zu verstehen, dass irgendeine denkbare Benützung im Rahmen des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs jedermann offen stehen muss. Der Begriff der Benützung unter den gleichen Bedingungen kann nicht so ausgelegt werden, dass die Einschränkung einer Benützungsart auf einen bestimmten Personenkreis allein der Straße den Charakter einer öffentlichen Verkehrsfläche entzöge (Hinweis E 23. März 1999, 98/02/0343)".

Der hier relevante Parkplatz gehört zu dem Haus . In diesem Haus befinden sich Gewerbeobjekte. Bei der Einfahrt steht ein Schild, das die relevante Landfläche als Privatparkplatz kennzeichnet. Bei der Einfahrt zum Parkplatz befindet sich kein Schranken und keine sonstige physische Barriere.

Beim Tatort (B-Straße (Großparkplatz)) handelt es sich um eine Straße mit öffentlichem Verkehr. Gemäß § 36 lit. b KFG 1967 dürfen Kraftfahrzeuge auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn sie das behördliche Kennzeichen führen. Es steht unbestritten fest, dass das Fahrzeug des Bf im Tatzeitpunkt nicht den Vorschriften des KFG 1967 entsprochen hat, weil keine Kennzeichen angebracht waren. Dass es sich um ein Fahrzeug mit Wechselkennzeichen handelt, ist dabei nicht von Relevanz. Der objektive Tatbestand des § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 36 lit. b KFG 1967 ist daher erfüllt.

3.3. Die dem Bf zur Last gelegte Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Hiezu ist festzuhalten, dass § 103 Abs. 1 Z 1 KFG normiert, dass der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen hat, dass das Fahrzeug den Vorschriften des KFG und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

Den Zulassungsbesitzer trifft nach § 103 Abs. 1 Z 1 KFG eine „Sorgepflicht", dass er die je nach den Umständen in Betracht kommenden wirksamen Maßnahmen trifft (VwGH 19.06.1979, 2328/78; ZVR 1980/146; VfGH 10.10.1981, B 31/80; dRK 1982/14). § 103 Abs. 1 Z 1 KFG ist auch auf Fahrzeuge anwendbar, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr parken. (VwGH 05.07.1973, 49/73; ZVR 1974/63)

Zur Verwirklichung der gegenständlichen Verwaltungsstraftat ist es nicht notwendig, dass der Bf die Kennzeichen selbst nicht angebracht hat. Allerdings hatte der Bf nach der zitierten höchstgerichtlichen Judikatur im vorliegenden Fall

als Zulassungsbesitzer eine Sorgepflicht, aufgrund der er wirksame Maßnahmen treffen hätte müssen, beispielsweise hätte er das Fahrzeug an einen Ort bringen können, an dem es vor äußeren Einflüssen wie der vorliegend verwirklichten Gefahr, dass Dritte das Kennzeichen abnehmen, geschützt ist. Dass die Gefahr einer Beschädigung des Fahrzeugs, das über mehrere Tage hinweg frei zugänglich auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr (Großparkplatz) abgestellt ist und vom Zulassungsbesitzer nicht in gewissen Abständen vor Ort auf seinen Zustand überprüft wird, nicht unerheblich ist, ist naheliegend. Der Bf hätte im vorliegenden Fall somit früher dafür sorgen müssen, dass das Fahrzeug von jenem Standort entfernt wird. Der Bf hat durch das freie und ungeschützte Abstellen des auf ihn angemeldeten Fahrzeugs auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr über mehrere Tage hinweg, ohne dass er in jenem Zeitraum vor Ort Nachschau gehalten hätte, seiner Sorgepflicht gemäß § 103 Abs. 1 Z 1 KFG nicht ausreichend Rechnung getragen. Es ist daher auch die subjektive Tatseite erfüllt.

3.4. § 36 KFG 1967 enthält rechtliche Voraussetzungen für die Verwendung von Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr. Dies dient der Verkehrssicherheit, im hier konkreten Fall speziell dazu, dass der Zulassungsbesitzer eines Fahrzeugs möglichst schnell festgestellt werden kann.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Festgehalten wird, dass die belangte Behörde den möglichen Strafrahmen nicht einmal zu 1 % ausgeschöpft hat. Unter Berücksichtigung des geschützten Rechtsgutes, der Intensität der Beeinträchtigung des Rechtsgutes, des Verschuldens, der Einkommens-, Familien und Vermögenssituation (monatliches Nettoeinkommen ca. 2 300 Euro, kein Vermögen, keine Sorgepflichten) und dem Erfordernis der Spezial- und Generalprävention ist an der von der belangten Behörde vorgenommenen Strafbemessung kein Ermessensmangel festzustellen und wird die verhängte Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) als angemessen beurteilt.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. .

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar